



lpb SPEZIAL 
2019 – Wählen gehen!

INFOS ZUR KOMMUNALWAHL

Sonntag, 26. Mai 2019

lpb

Landeszentrale
für politische Bildung
Baden-Württemberg

WANN WIRD GEWÄHLT?

Die Kommunalwahl findet in ganz Baden-Württemberg am 26. Mai 2019 statt.

WAS WIRD GEWÄHLT?

- die Mitglieder der Gemeinderäte
- die Mitglieder der Kreistage
- die Mitglieder der Ortschaftsräte
- die Mitglieder der Regionalversammlung des Verbandes Region Stuttgart

Wählbar sind alle Deutschen und EU-Bürger/-innen der jeweiligen Kommune, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (passives Wahlrecht) und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen wurden.

WER DARF WÄHLEN?

Das aktive Wahlrecht haben alle Deutschen und EU-Bürger/-innen, die das 16. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten den Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde haben.

WO WIRD GEWÄHLT?

Gewählt wird in den von der Kommune ausgewiesenen Wahllokalen. Diese sind am Wahltag zwischen 8 und 18 Uhr geöffnet. Auf der Wahlbenachrichtigung ist die Adresse des jeweiligen Wahllokals angegeben. Diese geht allen Wahlberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Wahltag zu.

Wer am Wahltag verhindert ist, hat die Möglichkeit, per Briefwahl zu wählen. Briefwahlunterlagen können per Antrag beim zuständigen Wahlamt angefordert werden.



FÜR DAS KENNZEICHNEN DER BEWERBER UND BEWERBERINNEN GILT:

- Es gilt die sogenannte positive Kennzeichnungspflicht. Das bedeutet, dass Bewerberinnen und Bewerber ausdrücklich als gewählt gekennzeichnet werden muss – ein Ausstreichen der Namen anderer Bewerber reicht nicht aus!
- Bewerberinnen oder Bewerber, die eine Stimme erhalten sollen, werden mit einem Kreuz oder mit einer „1“ gekennzeichnet.
- Bewerberinnen oder Bewerber, die zwei oder drei Stimmen erhalten sollen, werden mit einer „2“ oder „3“ gekennzeichnet.
- Um Bewerberinnen und Bewerber unterschiedlicher Listen Stimmen zu geben, wird eine Liste als Grundlage genommen. Weitere Namen von anderen Listen können dann handschriftlich hinzugefügt werden.
- Wer alle Stimmen einer Partei oder Wählervereinigung zukommen lassen möchte, kann deren Liste ohne weitere Kennzeichnung unverändert abgeben. Es erhält dann jede Bewerberin und jeder Bewerber eine Stimme. Enthält eine Liste weniger Bewerberinnen und Bewerber als Kandidaten zu wählen sind, verschenkt man bei einem unveränderten Stimmzettel allerdings einen Teil seiner Stimmen!

Ortschaftsräte

Die Mitglieder der Ortschaftsräte werden nach dem gleichen Verfahren gewählt wie die Mitglieder der Gemeinderäte.

Kreistagswahl

Für die Kreistagswahlen ist der Landkreis in Wahlkreise eingeteilt. Die Wahlberechtigten haben in ihrem Wahlkreis so viele Stimmen, wie Kreisrätinnen und Kreisräte im Wahlkreis zu wählen sind.

Regionalwahl Stuttgart

In der Region Stuttgart wählen die Bürgerinnen und Bürger die Regionalversammlung direkt. Jede Wählerin und jeder Wähler besitzt nur eine Stimme, mit der direkt eine Wählervereinigung bzw. Partei gewählt wird. Kumulieren und Panaschieren sind daher nicht möglich.

SO WÄHLEN SIE RICHTIG:

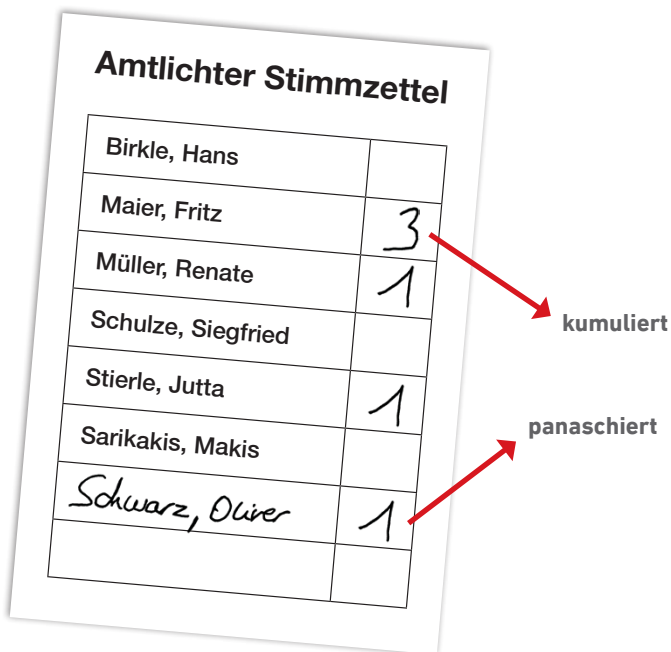
- Sie können nur so viele Stimmen abgeben, wie Rät/-innen in der Kommune (Gemeinderat) oder dem Wahlkreis (Kreistag) zu wählen sind.
- Sie können einem Bewerber/einer Bewerberin bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).
- Sie können auf eine ausgesuchte Liste eines Wahlvorschlages Bewerber/-innen anderer Listen übertragen (Panaschieren).

Amtlicher Stimmzettel

Birkle, Hans	
Maier, Fritz	3
Müller, Renate	1
Schulze, Siegfried	
Stierle, Jutta	1
Sarikakis, Makis	
Schwarz, Oliver	1

kumuliert

panaschiert

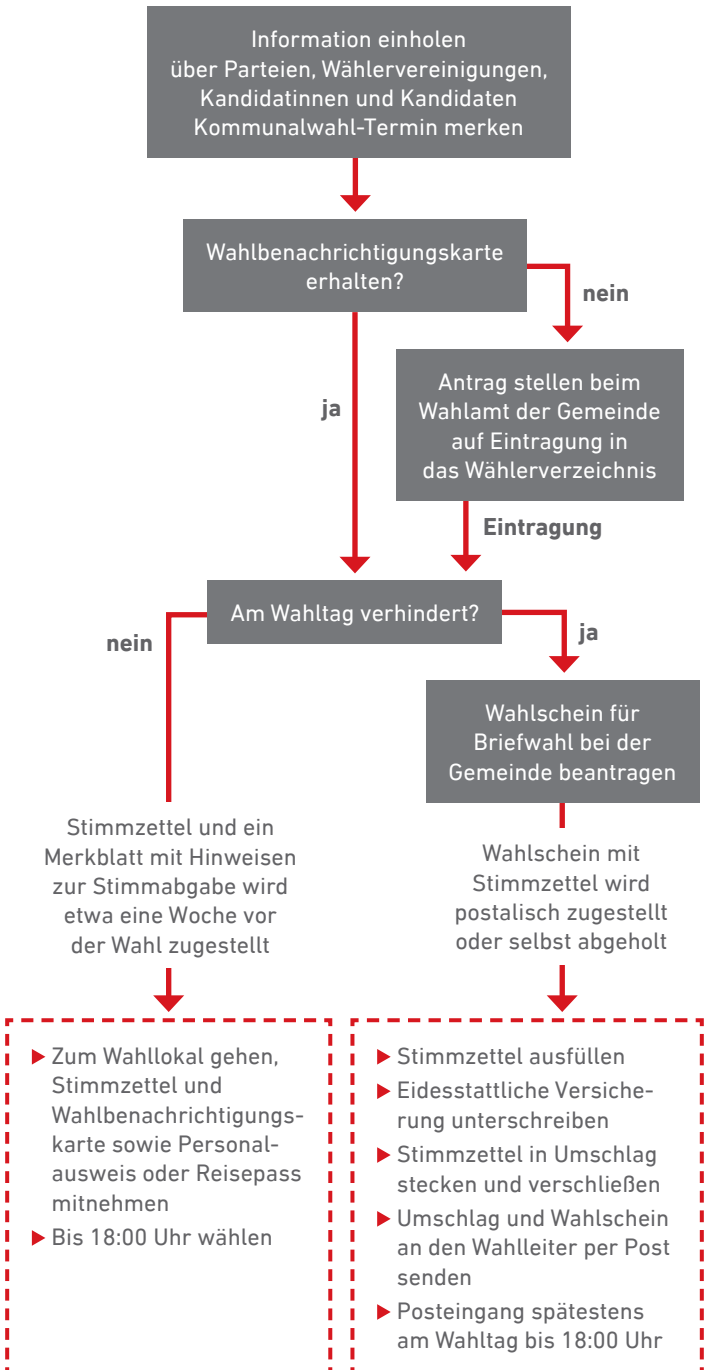


Hier wurden sechs Stimmen auf vier Kandidaten verteilt.

Mehrheitswahl

Wenn es keine oder nur eine Liste gibt, findet Mehrheitswahl statt. Alle Bürgerinnen und Bürger, die das passive Wahlrecht haben, sind wählbar, auch wenn sie nicht kandidiert haben. Kumulieren ist bei Mehrheitswahl nicht möglich.

HINWEISE ZUM WAHLVERLAUF:



ORTSCHAFTS- UND BEZIRKSBEIRÄTE

Die Gemeindeordnung sieht verschiedene Möglichkeiten vor, um Ortsteilen ein größeres Mitwirkungsrecht an Entscheidungen der gesamten Gemeinde einzuräumen:

In Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen kann die Ortschaftsverfassung eingeführt werden. Der von den Bürgerinnen und Bürgern direkt gewählte Ortschaftsrat hat ein Anhörungs- sowie Vorschlagsrecht und berät die örtliche Verwaltung. Ihm können Entscheidungsrechte übertragen werden.

In großen Städten und Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen können Bezirksbeiräte gebildet werden, deren Mitglieder vom Gemeinderat bestellt werden. In Großstädten können die Bezirksbeiräte auch direkt gewählt werden. Der Bezirksbeirat berät die örtliche Verwaltung und hat ein Anhörungsrecht, jedoch keine Entscheidungsrechte.

UNECHTE TEILORTSWAHL

Die Unehchte Teilortswahl ist ein besonderes Wahlverfahren für den Gemeinderat der Gesamtgemeinde, durch das die Vertretung der Orts- oder Stadtteile gewährleistet werden soll. Dabei erhalten Teilorte eine festgelegte Anzahl von Sitzen im Gemeinderat.

DER GEMEINDERAT

Der Gemeinderat ist das Hauptorgan der Gemeinde. Er ist die politische Vertretung der Bürgerinnen und Bürger. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

Aufgaben

- Aufstellung des Haushaltsplans der Gemeinde
- Satzungsrecht-, Planungs- und Personalhoheit
- Kontrolle der Gemeindeverwaltung
- Kontrolle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Zusammensetzung und Arbeit

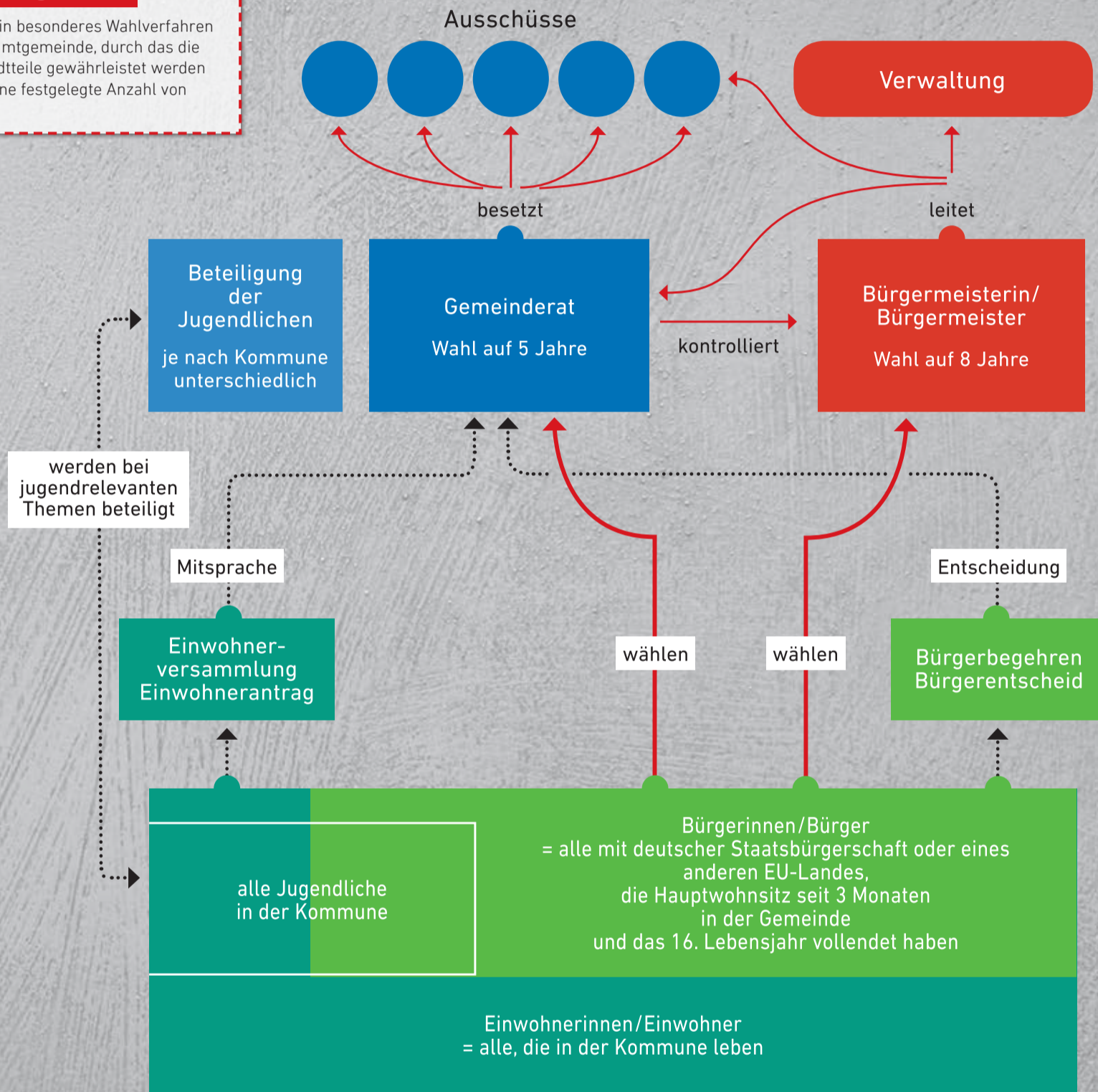
- Die Anzahl der Mitglieder richtet sich in der Regel nach der Einwohnerzahl der Gemeinde.
- Die Mitglieder des Gemeinderates werden über die Listen von Parteien und Wählervereinigungen gewählt.
- Der Gemeinderat kann beschließende und beratende Ausschüsse einsetzen.
- Vorsitzende oder Vorsitzender des Gemeinderates und seiner Ausschüsse ist mit Stimmrecht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

DIE VERWALTUNG

Die Gemeindeverwaltung untersteht der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister. Sie setzt sich aus mehreren Ämtern zusammen, ihre Struktur ist oftmals auf die Arbeitsweise der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zugeschnitten.

Aufgaben

- Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen
- Planungen im Auftrag des Gemeinderates
- Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderates
- Durchführung von Weisungs- und Pflichtaufgaben.
- Zahlreiche Vorschriften der Europäischen Union und ca. 80 Prozent der Bundes- und Landesgesetze werden von den Gemeinden vollzogen.
- Die Gemeindeverwaltung ist an die Vorgaben des Gemeinderates gebunden, insbesondere an den im Haushalt vorgegebenen finanziellen Rahmen.



© 8421medien, Christoph Lang

AUFGABEN VON STÄDTEN UND GEMEINDEN

Die Aufgaben der Gemeinden gehen über reine Selbstverwaltungsaufgaben hinaus. Zu bestimmten Aufgaben sind sie verpflichtet. Hinzu kommen Staatsaufgaben.

- Freiwillige Aufgaben, die vom Gemeinderat beschlossen werden können: Dazu zählen u. a. der Bau eines Schwimmbades, die Einrichtung eines Theaters oder Zuschüsse an Vereine.
- Pflichtaufgaben ohne Weisung: Sie müssen erfüllt werden, aber über das „Wie“ entscheidet der Gemeinderat. Dazu gehören Kindergärten, Schulen, Friedhöfe, Kläranlagen. Allerdings sind die Entscheidungsspielräume durch Vorgaben eingegrenzt.
- Pflichtaufgaben nach Weisung: Hier wird per Gesetz vorgeschrieben, wie die Aufgabe zu erledigen ist. Dazu gehört z. B. das Ausstellen von Personalausweis oder Reisepass.

DIE EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER

Die direkten Beteiligungsmöglichkeiten in der Kommune sind einzigartig. Sie fördern die Mitsprache der Menschen – aber auch das Selbstverständnis der Städte und Gemeinden als bürgernahe politische Ebene. Wahlberechtigt sind bei der Kommunalwahl Deutsche sowie EU-Bürgerinnen und -Bürger ab dem 16. Lebensjahr mit Erstwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde.

Demokratische Einflussmöglichkeiten auf kommunaler Ebene sind:

- Wahl von Gemeinderat und Kreistag
- Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- Die Einwohnerversammlung
- Einbringen eines Einwohnerantrags im Gemeinderat
- Durchführung und Teilnahme an Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.

Nicht nur für Bürgerinnen und Bürger, sondern für alle Einwohnerinnen und Einwohner besteht, unabhängig von Alter und Nationalität die Möglichkeit, sich einzubringen. Beispiele für gelungene Beteiligung sind: Ausländerbeiräte, Jugendgemeinderäte, Gruppen der Lokalen Agenda, Bürgerinitiativen, Seniorenbeiräte, Parteien und Vereine.

DIE BÜRGERMEISTERIN/ DER BÜRGERMEISTER

Das Gemeindeoberhaupt wird auf acht Jahre in direkter Wahl von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt und ist in der Regel hauptamtlich tätig.

Aufgaben

- Leitung der Gemeindeverwaltung
- Vorsitz im Gemeinderat
- Formale Rechtsvertretung der Gemeinde
- Repräsentanz der Gemeinde nach außen.

Nur die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist an allen drei Phasen des politischen Geschehens beteiligt:

- bei der Entscheidungsvorbereitung in den Ämtern der Gemeindeverwaltung
- bei der Beratung und Entscheidung im Gemeinderat
- bei der Umsetzung der Beschlüsse durch die Gemeindeverwaltung.

In Gemeinden ab 20 000 Einwohnern lautet die Bezeichnung Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister.

WEITERE INFORMATIONEN

Die Kommunen und Landkreise stellen online zahlreiche Informationen rund um die Kommunalwahl bereit. Informationen erteilen auch die örtlichen Wahlämter.

Angebote der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg:

- Handbuch Kommunalpolitik, Siegfried Frech/Reinhold Weber/Hans-Georg Wehling/Paul Witt (Hrsg.) Stuttgart 2019; 5,00 EUR
- Info-Poster „mach's klar“, Plakat in A1 oder A4, kostenlos
- Wahlhilfe zur Kommunalwahl in Baden-Württemberg in leichter Sprache „Einfach wählen gehen“, 32 Seiten, A4, kostenlos
- mach's klar „Kommunalwahl 2019 in Baden-Württemberg“ – Politik einfach erklärt, 4 Seiten A4, kostenlos
- Postkarten zur Kommunal- und Europawahl, verschiedene Motive, kostenlos

Zu bestellen bei:

Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg
Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart, Fax 07 11/16 40 99-77
marketing@lpb.bwl.de, www.lpb-bw.de/shop

Hotline zur Kommunalwahl 2019:

www.kommunalwahl-bw.de/hotline.htm

Wahlportale:

Die Wahlportale der Landeszentrale bieten umfassende Informationen zu den Aufgaben von Gemeinden und Kreisen sowie zum Wahlrecht:

www.kommunalwahl-bw.de | www.waehlenab16-bw.de



Impressum

Herausgegeben von der
Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg
Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart
Telefon: 07 11/16 40 99-0
lpb@lpb-bw.de, www.lpb-bw.de
Redaktion: Karl-Ulrich Templ
Layout: VH-7 Medienküche GmbH, 70372 Stuttgart
Foto: [shutterstock.com/g/artfriday](https://www.shutterstock.com/g/artfriday)